

# GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM

MAIN- TAUBER- KREIS



**BEBAUUNGSPLAN „FLURÄCKER“**

**STADTTEIL MARKELSHEIM  
PLANBEREICH 12.18**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**STAND 30.07.2010 / 28.10.2010 / 14.12.2010**



PROF. DR.  
**KLARLE**  
INGENIEURBÜRO

**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB durch den Gemeinderat am: 15.10.2009  
Amtliche Bekanntmachung in TZ und FN am 11.08.2010

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden  
gem. §4 (1) BauGB vom: 04.08.2010 bis: 06.09.2010

---

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3 (1) BauGB vom: 19.08.2010 bis: 01.09.2010  
Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN am: 11.08.2010

---

Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat am: 09.12.2010

Öffentl. Auslegung v. Entwurf, Örtlichen Bauvorschriften, Begründung  
und Umweltbericht gem. §3 (2) BauGB vom: 13.01.2011 bis: 14.02.2011

Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN am: 05.01.2011

---

Satzungsbeschlüsse gem. §10 (1) BauGB und §74 LBO in  
Verbindung mit §4 GemOBW durch den Gemeinderat am: 14.04.2011

---

Bekanntmachung gem. §10 (3) BauGB am: 23.04.2011

---

Inkrafttreten am: 23.04.2011

---

Bad Mergentheim, den 19.04.2011

gez. Dr. Lothar Barth  
Oberbürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.1	Art der baulichen Nutzung	4
1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.3	Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen mit Ihren Einfahrten	4
1.4	Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	5
1.5	Leitungsrechte	5
1.6	Öffentliche und Private Grünflächen als Flächen zum Ausgleich	5
1.7	Grünordnerische Festsetzungen	5
1.8	Beleuchtung	5
1.9	Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers	6
1.10	Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen und -maßnahmen	6
2	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
2.1	Äußere Gestaltung des Gebäudes	7
2.2	Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung	7
2.3	Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen	8
2.4	Werbeanlagen	8
2.5	Oberflächengestaltung der Stellplätze, der Zufahrten und Privatwege	8
2.6	Einfriedungen	8
2.7	Antennen	8
2.8	Niederspannungsfreileitungen	8
2.9	Stellplatzverpflichtung	8
2.10	Ordnungswidrigkeiten	8
3	HINWEISE	9
3.1	Immissionsschutz	9
3.2	Denkmalschutz	9
3.3	Baugrunduntersuchungen	9
3.4	Bodenschutz	9
3.5	Aufteilung der Verkehrsflächen	9
3.6	Ableitung Niederschlagswasser	9
3.7	Dachflächenwasser	9
3.8	Versickerungen	9
3.9	Gebietsentwässerung	10
3.10	Heilquellenschutzgebiet	10
3.11	Energiegewinnung	10
3.12	Fluglärm	10
3.13	Planunterlagen	10
	Anlage 1 Gebietsheimische Gehölze	11

## **RECHTSGRUNDLAGEN:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466).
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58).
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt.

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

WA – allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

In Anwendung von § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 3-5 BauNVO nicht zugelassen.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**

#### **1.2.1 Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.3 BauGB und § 18 BauNVO)**

Im Plangebiet wird die EGFFH durch das Mittel der Straßenhöhe zwischen den äußersten Gebäudekanten entlang der Straßenfront festgesetzt.

Die EGFFH darf die errechnete mittlere Straßenhöhe um maximal + 0,5m überschreiten.

Bei Doppelhäusern ist ein Versatz der Erdgeschossfertigfußbodenhöhen zulässig.

In den Bauvorlagen sind die Straßenhöhen an den äußersten Gebäudekanten sowie die geplante EGFFH in m ü. NN anzugeben.

#### **1.2.2 Höhen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 und § 18 BauNVO)**

Die Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

Max. 10,0 m, gemessen zwischen der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EGFFH) und dem Dachfirst (höchster Punkt des Daches).

Max. 9,0 m Wandhöhe, gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Wand mit der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

### **1.3 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen mit Ihren Einfahrten (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i. V. m. § 23 Abs.5 BauNVO)**

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zur Straßengrenzlinie ist bei allen Garagen und Carports ein Mindestabstand von 5,00 m als Stauraum einzuhalten.

- 1.4 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**  
Von der im Plan dargestellten Gliederung kann beim Ausbau abgewichen werden.  
Bei der Bebauung der Grundstücke können die öffentlichen Parkplätze in ihrer Lage verändert werden, um Zufahrten zu den privaten Stellplätzen und Garagen zu schaffen. Hierbei kann nur ein öffentlicher Stellplatz für die Zufahrt entfallen. Die restlichen öffentlichen Parkplätze sind in ihrer Anzahl und deren Länge von mindestens 6 m zu erhalten.  
Ausnahmen zur o.g. Parkplatzregelung sind bei Doppelhausbebauungen im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde möglich.
- 1.5 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bad Mergentheim (Abwasser)  
Im Bereich des Leitungsrechts sind Gebäude, Gebäudeteile und Stützmauern sowie die Pflanzung von Bäumen nicht zulässig.
- 1.6 Öffentliche und Private Grünflächen als Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB und § 1a Abs.3 BauGB)**  
Die im Plan ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen sind von jeder Bebauung und Versiegelung auf Dauer freizuhalten und zu begrünen.
- 1.7 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB und § 9 Abs.1a i.V.m. § 1a Abs.3 BauGB)**  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen.  
Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
Siehe hierzu die Pflanzliste (Anlage 1).
- 1.7.1 Pflanzen von Bäumen und Büschen**  
Die festgesetzte öffentliche Grünfläche auf den Flurstücken 2371, 2372 und 2373 ist mit standorttypischen Bäumen gem. Anlage 1 zu bepflanzen.  
Die privaten Grünflächen im westlichen Bereich der Baugrundstücke 3, 14, 24 und 35 sind mit standorttypischen Bäumen gem. Anlage 1 zu bepflanzen.
- 1.8 Beleuchtung (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)**  
Im Plangebiet sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten.
- 1.9 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Infolge der Geräusche der Kleintierzuchtanlage ist vor allem in den frühen sommerlichen Morgenstunden mit erheblichen Schallimmissionen (Hahnengeschrei) zu rechnen. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass in Schlafräumen / Kinderzimmern ein Innenraumpegel von 30 dB(A) während der Nacht nicht überschritten wird.  
Schlaf- und Kinderzimmer sollten auf der der Kleintierzüchteranlage abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

**1.10 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

**1.10.1** Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

**1.10.2** Die Eigentümer der Baugrundstücke dürfen zur Verkürzung der Straßenböschungen auf eigene Kosten Stützmauern errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind. Diese Stützmauern dürfen max. 0,5m hoch sein.

Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

**1.11 Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen und -maßnahmen**  
(§ 1a Abs.3 BauGB und § 9 Abs.1a BauGB)

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach §9 Abs.1a BauGB i.V. § 1a Abs.3 BauGB dienen dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und Erschließung.

1. Die im Bebauungsplan als Private Grünflächen festgesetzten Ausgleichsflächen i.S. des § 1a Abs.3 BauGB werden jeweils dem betroffenen bzw. angrenzenden Bauplatz (Bauplätze Nr. 3,14,24 und 35) zugeordnet.
2. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen auf den Flurstücken 2371, 2372 und 2373 werden gem. § 1a Abs.3 BauGB als Ausgleichsflächen festgesetzt.
3. Außerhalb des Planbereichs werden naturschutzfachliche Entwicklungs- und Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 6974, 6976, 7000, 7061, 7166, 7209 und 7406 der Gemarkung Markelsheim durchgeführt. Auf die Begründung Nr. 13.4 wird verwiesen.
4. Die unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs.1a BauGB als „Sammelausgleichsmaßnahmen“ den Baugrundstücksflächen (außer den Baugrundstücken 3, 14, 24 und 35) sowie den öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet „Fluräcker“ zugeordnet.

Die Aufteilung der bezeichneten Sammelausgleichsmaßnahmen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der zulässigen Grundfläche der Baugrundstücke (gem. § 19 Abs.2 BauNVO) zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 und § 75 LBO)**

### **2.1 Äußere Gestaltung des Gebäudes (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)**

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Solarzellen, nicht zulässig.

Die Außenwände baulicher Anlagen sind mit einem Remissionswert (Hellbezugswert) von 15 - 80 auszuführen.

### **2.2 Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)**

Tonnendächer und Flachdächer sind nicht zugelassen. Die Dachneigungen werden auf 15° - 40° festgeschrieben. Dächer und Dachteile, die als Terrassen genutzt werden, sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig.

Es dürfen entsprechend Punkt 2.1 keine leuchtenden und reflektierenden Materialien oder Farben in der Dachdeckung, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Solarzellen, verwendet werden. Metallische Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

#### **2.2.1 Gestaltung der Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Freistehende Garagen und Carports sind in ihrer Dachform, Dachneigung, Material und Farbe an das Hauptgebäude anzugleichen. An das Hauptgebäude angebaute Garagen, Carports und Nebenanlagen sind insbesondere bezüglich Farbe und Material in die Dachgestaltung des Hauptgebäudes zu integrieren.

Innerhalb eines Grundstückes sind aneinander gebaute Garagen und Carports bezüglich ihrer Gestaltung einheitlich auszuführen.

#### **2.2.2 Dachgauben / Dacheinschnitte**

Dachgauben und Dacheinschnitte sind mit folgenden Einschränkungen zulässig:

1. Von den Giebelgesimsen ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten;
2. Die Gesamtlänge darf nicht mehr als 1/3 der Länge des Hauptdaches betragen. Sie sind hinsichtlich ihrer Gestaltung einheitlich auszuführen;
3. Die Unterkanten von Dachgauben und Dacheinschnitten innerhalb einer Dachfläche müssen auf einer horizontalen Flucht liegen.

- 2.3 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 74 Abs.1 Nr. 1 und 3 LBO)  
Ihre sichtbare Höhe darf max. 0,30 m betragen. Die Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind bis zu einer max. Höhe von 0,50 m zulässig.
- 2.4 Werbeanlagen** (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)  
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1 m<sup>2</sup> Größe zulässig. Auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften sind bis zu einer Größe von max. 5 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.
- 2.5 Oberflächengestaltung der Stellplätze, der Zufahrten und Privatwege** (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)  
Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sowie Privatwege sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Scherrasen, Schotterrasen, Rasenfugen-, Rasengitter-, Dränfugen- oder Dränpflaster) herzustellen.
- 2.6 Einfriedungen** (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)  
Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun) mit einer maximalen Höhe bis zu 1,25 m zulässig.  
Geschlossene Einfriedungen sind ausnahmsweise zwischen den Grundstücken in der Summe auf einer Länge von max. 5,00 m und einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.
- 2.7 Antennen** (§ 74 Abs.1 Nr.4 LBO)  
Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.
- 2.8 Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO)  
Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen, vorbehaltlich der Regelung in § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig.
- 2.9 Stellplatzverpflichtung** (§ 74 Abs.2 Nr. 2 LBO und § 37 Abs.1 LBO)  
Je Wohneinheit sind 2 Garagen oder Stellplätze nachzuweisen.
- 2.10 Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 LBO)  
Ordnungswidrig nach § 75 handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.



## **3 HINWEISE**

### **3.1 Immissionsschutz**

Infolge der Geräusche der Kleintierzuchtanlage ist vor allem in den frühen sommerlichen Morgenstunden mit erheblichen Schallimmissionen (Hahngeschrei) zu rechnen. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass in Schlafräumen / Kinderzimmern ein Innenraumpegel von 30 dB(A) während der Nacht nicht überschritten wird.

Schlaf- und Kinderzimmer sollten auf der der Kleintierzüchteranlage abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Die Kleintierzuchtanlage sollte zur Verbesserung des Schallschutzes des Wohngebietes eine Schallschutzwand mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB bzw. eine gleichwertige Schallschutzeinrichtung erhalten. Die Höhe und Lage der Schallschutzwand ist im Schallschutzgutachten Y0007/003-02 vom 26.11.2010, Wölfel Beratende Ingenieure GmbH+Co-KG beschrieben.

### **3.2 Denkmalschutz (§ 20 Denkmalschutzgesetz)**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

### **3.3 Baugrunduntersuchungen**

Für Neubauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 empfohlen.

### **3.4 Bodenschutz**

Der Massenausgleich des Bodenaushubes soll auf dem Grundstück erfolgen.

Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzuschleppen, ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,5 m zu lagern und möglichst wieder einzubauen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§4 Abs.1 BodSchG)

### **3.5 Aufteilung der Verkehrsflächen**

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnen, Gehweg, Parkstreifen, öffentliches Verkehrsgrün ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **3.6 Ableitung Niederschlagswasser**

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist anzustreben.

### **3.7 Dachflächenwasser**

Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Stadt Bad Mergentheim fördert den Einbau von Zisternenanlagen. Die Erstellung von Zisternen ist in den Bauvorlagen darzustellen.

Die Installation muss nach § 17 (1) der Trinkwasserverordnung und den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989 – 1 ausgeführt werden. Die Ausführung ist mit dem Stadtwerk Tauberfranken abzustimmen.

Entsprechend § 13 der Trinkwasserverordnung ist eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis und dem Stadtwerk Tauberfranken GmbH anzuzeigen.

### **3.8 Versickerungen**

Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig.

### **3.9 Gebietsentwässerung**

Die Entwässerung des gesamten Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem, d.h. es erfolgt eine getrennte Ableitung von Schmutzwasser einerseits und Regenwasser und Fremdwasser andererseits.

### **3.10 Heilquellenschutzgebiet**

Der Planbereich liegt innerhalb der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des rechtsverbindlichen Heilquellenschutzgebietes von Bad Mergentheim. Zum Schutz der Heilquellen sind die Einschränkungen und Vorgaben der Rechtsverordnung vom 10.10.1995 zu beachten.

### **3.11 Energiegewinnung**

Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Zur Erdwärmenutzung sind ausschließlich geothermische Flächenkollektoren zulässig. Sie bedürfen der Einzelfallprüfung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt.

Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen sind nicht zulässig.

### **3.12 Fluglärm**

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten.

Mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und Nacht) ist zu rechnen. Die Planung wird in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt, daher bestehen keine Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Fluglärm begründet werden.

### **3.13 Planunterlagen**

Der Lageplan im M 1:500 wurde aus der Automatisierten Liegenschaftskarte des Landesvermessungsamtes Baden Württemberg mit Stand vom Mai 2009 durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle erstellt.

# Anlage 1 Gebietsheimische Gehölze

nach Empfehlungen der staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg

<b><u>Bäume</u></b>	<b><u>Landschaftssträucher</u></b>	<b><u>Obstgehölze</u></b>	
Acer platanoides Spitzahorn	Cornus sanguinea Roter Hartriegel	<b>Traditionelle Birnensorten (Wirtschaftssorten, Tafelsor- ten)</b>	<b>Traditionelle Apfelsorten (Wirtschaftssorten, Tafel- sorten)</b>
Acer campestre Feldahorn	Corylus avellana Hasel	Alexander Lucas Bosc's Fla- schenbirne	Berlepsch
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Crataegus laevigata Zweigrifflicher Weißdorn	Gellerts Butterbirne	Bohnapfel
Alnus glutinosa Schwarzlerle	Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn	Clapps Liebling	Brettacher
Betula pendula Hängebirke	Euonymus europaeus Pfaffenhütchen	Gräfin von Paris	Gewürzluiken
Carpinus betulus Hainbuche	Ligustrum vulgare Rainweide	Gute Graue	Glockenapfel
Fagus sylvatica Rotbuche	Prunus spinosa Schlehe	Gute Luise	Goldparmäne
Frangula alnus Faulbaum	Rhamnus carthatica Echter Kreuzdorn	Pastorenbirne	Gravensteine
Fraxinus excelsior Esche	Rosa canina Hundsrose	Weiler'sche Mostbirne	Hauxapfel
Populus tremula Zitterpappel	Rosa rubiginosa Weinrose		Jakob Fischer
Prunus avium Vogelkirsche	Sambucus nigra Schwarzer Holunder	<b>Pflaumen</b>	Jakob Lebel
Prunus padus Traubenkirsche	Sambucus racemosa Trauben-Holunder	Hauszwetsche	Kaiser Wilhelm
Quercus petraea Traubeneiche	Viburnum opulus Gemeiner Schneeball	Graf Althans	Klarapfel
Quercus robur Stieleiche		Ortenauer	Landsberger Renette
Salix alba Silber-Weide		Zimmers	Öhringer Blutstreifling
Salix caprea Sal-Weide		Frühzwetsche	Roter Boskoop
Salix cinerea Grau-Weide		Lützelsachser Frühzwetsche	Rote Sternrenette
Salix purpurea Purpur-Weide		Bühler Frühzwetsche	Schafsnase
Salix triandra Mandel-Weide		<b>Mirabellen, Renekloden</b>	Winterrambur
Salix viminalis Korb-Weide		Nancymirabelle	<b>Wildobst</b>
Sorbus domestica Speierling		Große Grüne Reneklude	Holunder, Sambucus nigra
		Reneklude aus Oullins	Eberesche, Sorbus aucuparia
		oder vergleichbare Regional- sorten.	Sanddorn, Hippophae Rhamnoides
		<b>Nüsse</b>	Kornelkirsche, Cornus mas
		Hallesche Riesen	Wildapfel, Malus sylvestris
		Webbs Preisnuss	Wildbirne, Pyrus pyraster
		Walnuss Nr 120	<b>Kirsche</b>
		Juglans regia	Geisepitter
			Unterländer
			Hausmüllers Mitteldicke
			Große Prinzess-Kirsche
			Schneiders Späte Knorpelkir- sche
			Hedelfinger Riesenkirsche
			Frühe Rote Meckenheimer
			Büttners Rote Knorpelkirsche